



## I. Nachtrag

=====

### **zur Gebührenordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Lorsch**

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. 2007 I S. 757) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl 1970 I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 25.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

1.) § 1 Nr. 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

#### **§1 Gebühren**

<b>3. Familienkarten für ein Ehepaar mit einem Kind oder mehreren Kindern (mit entsprechendem Nachweis)</b>	<b>70,00 €</b>
<b>für ein Elternteil mit einem Kind oder mehreren Kindern (mit entsprechendem Nachweis)</b>	<b>50,00 €</b>
<b>Bei Vorlage eines Sozialpasses Familien- und Elternteilkarten</b>	<b>20,00 €</b>

2.) Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lorsch, den 26.02.2010

Der Magistrat:  
gez. Jäger  
Bürgermeister



## Gebührenordnung



### für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Lorsch

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. 2007 I S. 757) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl 1970 I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 10.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### §1 Gebühren

##### 1. Standardtarif

Einzelkarten	3,50 €
Abendkarten (ab 18.00 Uhr)	2,20 €
Zehnerkarten	28,00 €
Dauerkarten	44,00 €

##### 2. Ermäßigentarif\*

Einzelkarten	1,70 €
Abendkarten (ab 18.00 Uhr)	1,10 €
Zehnerkarten	14,00 €
Dauerkarten	22,00 €

\*Ermäßigten Eintritt erhalten:

- Schüler, Studenten und Auszubildende mit Nachweis,
- Jugendliche bis 18 Jahre,
- Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis,
- Senioren und Seniorinnen ab 60 Jahren sowie Rentner mit Nachweis,
- Bezieher von Leistungen nach SGB II mit Nachweis sowie
- Wehr- und Zivildienstleistende mit amtlichem Ausweis.

- 3. Familienkarten für ein Ehepaar mit einem Kind oder mehreren Kindern (mit entsprechendem Nachweis) 55,00 €**

**für ein Elternteil mit einem Kind oder mehreren Kindern (mit entsprechendem Nachweis) 38,50 €**

Bei Vorlage eines Sozialpasses werden Familien- und Elternteilkarten kostenlos ausgegeben.

**4. Ersatzkarte**

Einzel-Anschlusskarte einer Familien- oder Elternteilkarte 8,00 €

Mehrere Anschlusskarten einer Familien- oder Elternteilkarte 15,00 €

- 5. Lorsch Schulklassen, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson das Waldschwimmbad besuchen, haben freien Eintritt. Ausgenommen hiervon ist der Samstag.**

- 6. Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt.**

**§2**

**Gültigkeit von Badekarten**

Die Einzelkarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die gelösten Zehnerkarten und Dauerkarten verlieren nach Beendigung der jeweiligen Badesaison ihre Gültigkeit.

Die Dauerkarten sind nicht übertragbar.

**§3**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltende Gebührenordnung vom 29.03.1996 einschließlich der Nachträge I, II und III sowie Artikel 10 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro werden aufgehoben.

Lorsch, 12.04.2008

Der Magistrat:

gez. Jäger  
Bürgermeister